Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 30. Juni 1999

1123. Interpellation von Lorenz Habicher betreffend Datenschutz, Schliessung der Einsichtsstelle. Am 24. März 1999 reichte Gemeinderat Lorenz Habicher (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/139 ein:

Um einen zeitraubenden Ämtergang zu ersparen, führt der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich an der Röslistrasse 11 eine zentrale Einsichtsstelle. Dort hat jede interessierte Person die Gelegenheit, kostenlos die über sie elektronisch gespeicherten Daten der städtischen Verwaltung einzusehen. Dem Vernehmen nach soll die Einsichtsstelle geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welches sind die Gründe für die geplante Schliessung der zentralen Einsichtsstelle?
- 2. Wie gross wären die allfälligen Einsparungen?
- 3. Wie gedenkt der Stadtrat dem Einsichtsrecht von interessierten Personen nach einer Schliessung gerecht zu werden?
- 4. Wie viele Stellen/Stellenprozente wären von einer Schliessung betroffen?

Auf den in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich gestellten Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Mit dem Erlass der allgemeinen Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV, GRB Nr. 3650 vom 17. Dezember 1997) und mit Verankerung in der Gemeindeordnung (Gemeindeabstimmung vom 15. März 1998) wurde die Stelle eines verwaltungsunabhängigen Datenschutzbeauftragten für die Stadt Zürich geschaffen. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung (und der ADSV) untersteht der Datenschutzbeauftragte direkt der Aufsicht des Gemeinderates. Im Zuge dieser Veränderung wurde die bis dahin administrativ dem Departementssekretariat des Finanzdepartements unterstellte Datenschutz-Aufsichtsstelle per 1. Oktober 1998 ausgegliedert und bezog eigene Räumlichkeiten an der Röslistrasse 11 im Stadtkreis 6. Mit der Wahl von Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Bärlocher als Datenschutzbeauftragter für die Stadt Zürich durch den Gemeinderat und mit dessen Stellenantritt im Dezember 1998 wurden die Aufgaben und Obliegenheiten des Datenschutzes von diesem übernommen.

Der Entscheid über die Neuregelung der bisher angebotenen zentralen Dateneinsichtsmöglichkeit wurde somit durch den Datenschutzbeauftragten getroffen, der Stadtrat hatte auf diesen Entscheid keinen Einfluss.

Zur vorliegenden Interpellation erstattete der Datenschutzbeauftragte dem Gemeinderat am 31. Mai 1999 folgenden Bericht:

Gemäss Art. 19 lit. c der allgemeinen Datenschutzverordnung (ADSV) erstatte ich Ihnen folgenden zusätzlichen Bericht:

Die zentrale Dateneinsicht wurde Anfang März 1999 eingestellt. Bis zum Inkrafttreten der allgemeinen Datenschutzverordnung (ADSV) hatte das Finanzdepartement die Aufgabe, eine zentrale Dateneinsichtsstelle zu führen. Diese Aufgabe wurde mit der neuen Verordnung hinfällig. Es besteht für den Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich keine Rechtsgrundlage, weiterhin eine solche Dateneinsicht zu betreiben. Die Stadt hat momentan 565 regi-

strierte Datensammlungen. Es ware technisch sehr schwierig und aus Datenschutz- und Sicherheitsgrunden auch nicht sinnvoll, eine zentrale Zugnffsmöglichkeit auf diese Datensammlungen zu ermöglichen

Beim Datenschutzbeauftragen kann jede Person das zentrale, offentliche Register der Datensammlungen kostenlos einsehen (ADSV Art. 14). In Zukunft soll dieses Register wie beim Kanton auf dem Internet publiziert werden. Ausserdem erteilt der Datenschutzbeauftragte den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte (Art. 17). Diese Dienstleistung wird Anfang Juni 1999 erstmals der Offentlichkeit vorgestellt.

Die Rechte der betroffenen Personen richten sich in der Stadt Zürich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz (DSG) und der kantonalen Datenschutzverordnung Die betroffenen Personen konnen gemass § 17 DSG und § 10 der kantonalen Datenschutzverordnung beim verantwortlichen Organ schriftlich Auskunft verlangen, welche Daten in dessen Datensammlungen über sie vorhanden sind Falls das verantwortliche Organ nicht bekannt ist, erhält jede Person beim Datenschutzbeauftragten telefomisch, schriftlich oder zu Burozeiten personlich an der Roslistrasse 11 Auskunft darüber.

Die Dateneinsicht beanspruchte etwa zehn Stunden pro Monat. Wieviel Zeit für die Auskunft eingesetzt werden muss, ist noch nicht bekannt. Stellenprozente sind nicht betroffen. Die allenfalls gesparte Zeit wird vollumfanglich konsumiert durch die neuen Aufgaben, welche die allgemeine Datenschutzverordnung dem Datenschutzbeauftragten übertragen hat

Gestützt auf diesen Bericht können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

- Zu Frage 1: Wie vorstehend ausgeführt, wurde die zentrale Einsichtsstelle mangels Rechtsgrundlage eingestellt.
- Zu Frage 2: Da die Dateneinsicht nach wie vor auf andere Weise gewährleistet wird, resultieren keine Einsparungen.
- Zu Frage 3: Das Einsichtsrecht wird gemäss den kantonalen und kommunalen Datenschutz-Vorschriften bei dem für die betreffenden Personendaten verantwortlichen Organ (in der Regel die betreffende Dienstabteilung oder Verwaltungsabteilung) sichergestellt. Das betreffende Organ führt ein öffentliches Register aller von ihm angelegten Datensammlungen, und es erteilt auf Gesuch der betroffenen Person hin im Rahmen der Datenschutzerlasse mündlich oder schriftlich Auskunft über die vorhandenen Personendaten. Über die Einhaltung dieses Einsichts- bzw. Auskunftsrechts wacht der Datenschutzbeauftragte (Art. 18 ADSV).
- Zu Frage 4: Gemäss den Ausführungen des Datenschutzbeauftragten bewirkt die Schliessung der zentralen Einsichtsmöglichkeit keinen Stellenabbau.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitgheder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, den Datenschutzbeauftragten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber